

§. 5 und 6 beibehalten.

§. 7. Die Commission entwirft alle zwei Jahre den Verwaltungs-Etat, welcher vom Ober-Präsidenten dem Landtage zur Bestätigung vorgelegt wird.

§. 8. Sie, die Commission, hält darauf, daß die Führung des Kassen- und Rechnungs-Wesens nach den erteilten Instruktionen erfolgt; sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt regelmäßig die Kasse revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem vorsitzenden Mitgliede der Commission zu übersenden, worauf dieses solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassen-Führung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift zu verfahren.

§. 9. Die jährlich vor dem letzten März durch die Kassen-Verwaltung über das verfloffene Jahr zu legenden Rechnung wird von der Commission vorrevidirt. Sie wacht darauf, daß jedem Regierungsbezirke, nach dem Plane des Regierungs-Präsidenten von Reimann, über seine Zuschüsse besondere Rechnung zugesandt werde. Sie sendet die Hauptrechnung an das Ober-Präsidentium, ein, welches sie, nebst den Bemerkungen der Commission, vor oder nach der schließlichen Revision dem Provinzial-Landtage zur Entscheidung mittheilt.

§. 10 bleibt unverändert.

§. 11. Der Director wird auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission, unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung von dem Landtage ernannt. Der übrige Theil des §. bleibt wie abgefaßt.

§. 12 bleibt unverändert.

§. 13. Die den Offizianten zu bewilligenden Befoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch innerhalb der dazu bestimmten Etatssumme. Eine Ueberschreitung darf nur, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten Statt haben. Pensionen werden nur vom Landtag bewilligt.

§. 14 ! bleiben unverändert.

§. 15 !

§. 16 wird angenommen mit dem Zusatz: „Jedem Mitgliede der Commission ist übrigens der Zutritt in die Räume der Anstalt, sowie der Registratur jeder Zeit gestattet.“ Es wurde bestimmt, daß wenn zwei Mitglieder der Verwaltungs-Commission eine Versammlung derselben von dem Vorsitzenden begehren; dieser alsdann die Zusammenberufung zu veranlassen habe.

§. 17 laut Regulativ beibehalten.

### Dreizehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 23. October 1851.

Die Sitzung wird um 10 Uhr durch den Vice-Marschall eröffnet; das Protokoll durch den Abgeordneten von Bugenhagen geführt.

Referent, der Abgeordnete von Cynern, fährt in seinem gestrigen Vortrage fort, und werden nach genauester Erwägung des Referates und nach den Vorschlägen desselben die §§. 57, bis incl. 66, angenommen.

Die §§. 113 bis 120 fallen weg, da die Bestimmungen wegen der Streitfälle und Schiedsgerichte ihre Erledigung und Beseitigung durch Einführung des contradictorischen Verfahrens gefunden haben.

Die Verathung geht jetzt zu der Rubrik:

„Erschienene Gesetze und Bestimmungen“ über,  
und wird zuvörderst die Bestimmung über die Procente und Gratificationen der Bürgermeister (Seite 33 des V.B) nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen, wonach §. 77 des Reglements abzuändern ist.

Gleichmäßig wird nach Fassung des Ausschusses die Bestimmung, in Betreff der Seite 34 behandelten Versicherung der Staats-Gebäude genehmigt. Der Vice-Marschall empfiehlt die Annahme dringend, indem er in einer, von der Versammlung mit ungetheiltem Beifalle aufgenommene Ansprache, die philanthropischen Zwecke der Provinzial-Anstalt, den Privat-Versicherungen gegenüber, mit Wärme hervorhebt.

Die Versammlung beschließt, daß dieselbe wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Sie lautet:

Ich kann Ihnen nicht dringend genug anempfehlen, diesem Vorschlage des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben. Gerade die öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Schulen &c. sind schon ihrer Bauart wegen, minder feuergefährlich, als viele andere. Daher der große Wettstreit der Privat-Gesellschaften, die Prämien derselben für ihre Kassen zu gewinnen. Es mag immer Anerkennung verdienen, wenn dieselben einen Theil ihrer reichlichen Ueberschüssen zu wohlthätigen Zwecken verwenden. Diese Freigebigkeit mag gleichwohl nur, als eine mercantilische Speculation, welche die Erzielung eines größeren Gewinns bezweckt, erscheinen. Unsere Gesellschaft ist nicht in der Lage, solche Geschenke spenden zu können, um dadurch eine größere Theilnahme zu gewinnen. Es ist dies mit der Natur des Institutes unvereinbarlich. Sie will und darf keinen Gewinn machen, sie nimmt von den Versicherten nur so viel, als nöthig ist, um die Folgen des Unglücks auszugleichen. Ihr Zweck ist ein rein philanthropischer. Sie will sich nicht durch das Elend unserer Mitbürger bereichern, sondern dasselbe nur lindern, sie will dem, welcher seine Wohnstätte durch das Feuer verloren hat, solche wiederverschaffen, sie will dem Unglück steuern, aber sich nicht auf Kosten desselben bereichern.

Es ist sonach, eine wahre Täuschung, wenn man glauben machen will, die Provinzial-Anstalt wirke minder wohlthätig, wie die Privat-Gesellschaften, denn letztere von den Versicherten mehr nehmen, als zur Ausgleichung der Schäden erforderlich ist, um einen Theil des Ueberschusses an Kirchen, Schulen &c. zu spenden, der andere, weit größere Theil, aber

ihrem eigenen Beutel zuzuführen, während die Provinzial-Anstalt von dem, der Schutz gegen das Unglück sucht, nur so viel nimmt, kein Opfer, sondern nur soviel fordert, als zur Ausgleichung des Unglücks nötig ist.

Dabei bedenken Sie noch meine Herren, daß die Provinzial-Gesellschaft Jedem, auch dem Aermsten, in einer Hütte von Lehm und Stroh, Schutz gewährt, und daß die Vortheile, welche aus den Versicherungen der öffentlichen Gebäude, der Gesellschaftskasse zufließen mögen, gerade diesen unseren armen Mitbürgern zu Gute kommen.

Hierauf wird zur Prüfung der übrigen Theile des Sozietäts-Reglements übergegangen, und es werden mit den vorgeschlagenen Abänderungen des Ausschusses angenommen, die

§§. 1, 2, 3.

§§. 4, 5, 6 und 7 bleiben in ihrer jetzigen Fassung bestehen.

§. 8 ist bereits früher erledigt.

§§. 9 und 10 verbleiben ebenfalls unverändert.

§. 11 wird nach Abänderung des ersten Theiles, in der Fassung des Referates, angenommen, und der Antrag eines Abgeordneten, hierbei die Bestimmung einzuschalten, daß es bei werthvollen Gebäuden der Direktion gestattet sein solle, Rückversicherungen bei anderen Gesellschaften zu machen, abgelehnt; ebenso auch wurde die Einwendung mehrerer Redner, gegen die ausnahmsweise Versicherung bei verschiedenen Gesellschaften, deshalb von der Mehrzahl nicht berücksichtigt, weil man das Interesse der Anstalt, durch die für jene Ausnahmefälle vorgeschriebene Genehmigung des Verwaltungsausschusses, hinreichend gesichert hielt.

§. 12 fällt weg.

§. 13 wird auf den ersten Satz beschränkt.

§§. 14 und 15 sind bereits früher erledigt.

§§. 16, 17 a., 17 b. und 18 werden in ihrer jetzigen Fassung beibehalten.

§. 19 wird, mit der vorgenommenen Veränderung des Ausschusses, genehmigt.

§§. 20 bis incl. 27 sollen unverändert bestehen bleiben.

§. 28 mit der beantragten Veränderung des Ausschusses angenommen.

§. 29 ist unverändert beizubehalten.

§. 30 ist bereits früher erledigt.

§. 31 nach der Fassung des Referates angenommen.

§. 32, 33, 34 sind schon früher erledigt.

§. 35 a., mit der Propositions-Veränderung, genehmigt.

§. 35 b., mit der Redactions-Veränderung, angenommen.

§. 36 bis 39, sowie 43 bleiben in ihrer jetzigen Abfassung bestehen.

§. 40, 41, 42 sind bereits früher erledigt.

Alle, jetzt noch zur Erwägung gezogenen §§., Anträge und Aenderungs-Vorschläge des Referats, fanden die Genehmigung des Plenums.

Endlich wurde noch beschlossen, die proponirten kleinen Redactions-Veränderungen, einem Exemplare des bisherigen Reglements beizufügen, und dasselbe zu dem Referate zu nehmen.

Schließlich spricht der Ausschuss seine Anerkennung aus, über die umsichtige und treue Leitung der Sozietät, welche allen Anspruch auf das Vertrauen und die Theilnahme der Provinz zu machen berechtigt sei, und knüpft daran die zuversichtliche Hoffnung, daß es mit Hilfe der beantragten Reformen gelingen werde, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

### III. Etat der Provinzial-Feuer-Sozietät pro 1852.

Referent, der Abgeordnete Freiherr Raß von Frengs-Warrath, beginnt mit Vorlesung des Schlusses des Referats, enthaltend den Antrag des Ausschusses:

Bei der, von der Versammlung vorzunehmenden Wahl eines Feuer-Sozietäts-Directors, falls die Wahl wiederum auf den bisherigen Director, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, fallen sollte, alsdann die Anstellung desselben auf Lebenszeit, resp. bis zum etwaigen Auflösen der Sozietät, auszusprechen zu wollen ic. ic.

Ein Abgeordneter hält die Versammlung nicht für competent zur Wahl, dieselbe wird indessen von der überwiegenden Mehrzahl und zwar, unter der von dem Ausschusse beantragten Maassgabe beliebt und vorgenommen, da die Befugniß unzweifelhaft erscheine, und nicht nur aus der betreffenden Ministerial-Verfügung, sondern auch selbst aus §. 60 der Kreis-Ordnung vom Jahre 1850 deducirt werden könne.

Das Resultat der Wahl war folgendes:

Freiherr von Waldbott erhält 59 Stimmen.

Herr Schirmer " 4 "

und ein Stimmzettel war ungültig.

Demgemäss wurde Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zum Feuer-Sozietäts-Director, auf Lebenszeit proclamirt, und gleichzeitig, in Berücksichtigung seines mühevollen Amtes, und mit Hinblick auf die höhere Einnahme der Vorsteher von Privat-Versicherungen, die Erhöhung seines Gehaltes, auf Antrag des königlichen Ober-Präsidiums und des Ausschusses von 1500 Rthlr. auf 1800 Rthlr. jährlich beschlossen.

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim wird hierauf von den, durch den Vice-Marschall dazu bezeichneten Herrn, Freiherrn von Elz-Rübenach und von Eynern mit dem Resultate bekannt gemacht, und in die Sitzung geleitet.

Der Vice-Marschall wiederholt die Mittheilung, welche der Director, durch den Dank für das ihm durch die Versammlung geschenkte Vertrauen erwiedert.

Referent fährt in seinem Vortrage weiter fort:

Tit. I. Besoldungen.

1) Das Gehalt des Directors anbelangend, ist durch die oben getroffene Beschlußnahme erledigt.

2) Den Inspector betreffend, wird, nach längeren Debatten, der Vorschlag des Ausschusses (siehe das Referat) angenommen, nämlich ein Inspector in der Person des, vom Director vorgeschlagenen, bisherigen Secretärs Eick, auf 6 Jahre gewählt, und demselben das Inspector-Gehalt von 1000 Thaler zugebilligt, wogegen natürlich im Etat das frühere Secretär-Gehalt wegfällt.

Auf den gebräuchlichen Vorschlag von 3 Individuen, hatte die Versammlung verzichtet, weil der Director, augenblicklich noch mehrere Candidaten vorzuschlagen, nicht im Stande war.

Vor der Wahl des neuen Inspectors, wurde vom Abgeordneten Dr. Wurzer das Referat über den Antrag des ehemaligen Inspectors Brunner, die „Wiedereinsetzung in sein Amt betreffend,“ verlesen. Da indessen der ic. Brunner durch motivirten Ministerial-Bescheid, nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht wieder angestellt ist, die von ihm erhobenen Beschwerde-Gründe, nicht der Art sind, daß sie zur Prüfung der Versammlung gehören könnten, auch wegen des bestimmungsmäßig dem Director zustehenden Vorschlagsrechts, das Wiederanstellungs-Gesuch lediglich an diesen hätte gerichtet werden müssen, so beschloß Versammlung nach gepflogener Discussion, in welcher von einigen Seiten für den Brunner das Wort genommen wurde, über den Antrag zur Tagesordnung zu gehen.

3) Rendant von Bewer ist auf Lebenszeit angestellt; es findet sich nichts zu bemerken.

4) Secretair Schulz erhält künftig 900 Thlr. nach dem Vorschlage des Ausschusses.

5) Secretair Weinhaus.

Die Sachlage wird im Referate erschöpfend dargethan, und tritt die Versammlung dem dortigen Antrage des Ausschusses bei.

Die Discussion bewegt sich um den Rechtspunkt der Sache, während auch Billigkeits-Rücksichten von andern Rednern beansprucht werden. Die Ansicht indessen, daß im vorliegenden Falle die Societät, ein wirkliches Recht principiell verfolgen müsse, war entscheidend.

6) Dem Registratur-Assistent Lindner wird ein erhöhtes Gehalt von 400 Thlr. und eine persönliche Zulage von 100 Thlr. und außerdem dem abtretenden geisteskranken Assistenten Johns, eine Pension von 100 Thlr. jährlich bewilligt.

7) Den Kanzlisten betreffend, wird der Vorschlag des Ausschusses genehmigt.

9) In Betreff der Boten wird ebenfalls der Vorschlag angenommen.

Tit. II.

10) Diäten und Reise-Exarations-Kosten.

Die Vorlage des Ausschusses erhält die Genehmigung, mit der Veränderung, daß anstatt 3000 Thlr. 5000 Thlr. bewilligt werden.

Tit. III.

11) Hülfspersonal.

Nach dem Beschlusse der Versammlung, wurde für einen bei der Direction anzustellenden Vantechner, ein Gehalt von 800 Thlr. bewilligt.

12) angenommen.

13) fällt weg.

14) bauliche Bedürfnisse.

Der Antrag ist angenommen.

15) Utensilien, Inventarien, Bücher ic. ic. angenommen.

16) Heizung und Beleuchtung; angenommen.

17) Drucksachen und Schreibmaterialien; angenommen.

pos. 18 a. Entschädigung für Reinigung des Bureau.

u. 18 b. beide in beantragter Weise angenommen.

Tit. V.

19) Remuneration für die Regierungshaupt-Kasse, für Mitwirkung bei den Kassen-Geschäften.

Nach dem Referate angenommen.

20) angenommen.

Tit. VI.

21) angenommen.

Tit. VII.

22) Extraordinaria. Wird genehmigt.

23) fällt weg.

24) ist sub pos. 6 erledigt, durch Bewilligung von 100 Thlr. Pension, anstatt der vorgeschlagenen 50 Thlr.

Hierauf ferneres Referat des VI. Ausschusses, über den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Immobiliar-Feuerversicherungen, vorgetragen von dem Referenten, Abgeordneten B u d d e.

Dem, von dem Ausschusse bei §. 1 gemachten Vorschlage: daß Staats-Gebäude, wenn deren Versicherung beabsichtigt werde, nur bei den Provinzial-Societäten versichert werden mögten, wurde beigetreten, die Frage aber: ob Gemeinde- und Instituts-Gebäude einer Zwangs-Verpflichtung, zur Versicherung in diesen Societäten unterliegen sollten, verneint; obgleich es wünschenswerth erkannt wurde, diese Gebäude ebenfalls nur bei den Provinzial-Anstalten versichern zu lassen. Der beantragte Wegfall des §. 2 fand keinen Widerspruch.

Die proponirte Aenderung des §. 3 wurde gleichfalls, in der vorgeschlagenen Fassung angenommen und gegen §. 4 nichts zu erinnern gefunden.